

Satzung
des
Schwimmverein
Recklinghausen 28 e.V.

PRÄAMBEL

Präambel zur Satzung des Schwimmvereins Recklinghausen 28 e.V.

Der Schwimmverein BLAU-WEISS Recklinghausen e.V. und der SV Neptun 28 Recklinghausen e.V. verschmelzen durch Fusion zum 01. April 2023 zu dem Schwimmverein (SV) Recklinghausen 28 e.V.

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und treten für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt im Sport ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Inhalt

PRÄAMBEL.....	2
Präambel zur Satzung des Schwimmvereins Recklinghausen 28 e.V.	2
Allgemeiner Teil.....	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen	5
Mitglieder	6
§ 4 Eintritt der Mitglieder.....	6
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beiträge, Umlagen, Geldmittel.....	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	8
Vereinsorgane	9
§ 10 Vereinsorgane	9
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Einberufung, Form und Tagesordnung	9
§ 13 Beschlussfähigkeit	10
§ 14 Beschlussfassung.....	10
§ 15 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse.....	10
§ 16 Der Vorstand	11
§ 17 Aufgaben des Vorstands.....	12
§ 18 Berufung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und - beurkundung.....	12
Vereinsjugend.....	13
§ 19 Jugendversammlung.....	13
§ 20 Vereinsjugend.....	13
§ 21 Aufgaben der Vereinsjugend.....	14

§ 22 Organe der Vereinsjugend	14
§ 23 Der Jugendvorstand	14
Aufsicht.....	14
§ 24 Geschäfts- und Kassenprüfung.....	14
Ehrungen	15
§ 25 Ehrungen	15
Haftung.....	16
§ 26 Haftung.....	16
Ende des Vereins	16
§ 27 Umwandlung	16
§ 28 Auflösung des Vereins	16
Abschnitt: Inkrafttreten	16
§ 29 Inkrafttreten	16

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein (SV) Recklinghausen 28 e.V.“. Die Farben des Vereins sind Schwarz und Weiß. Sein Sitz ist in Recklinghausen.
- (2) Der Verein wurde am 01.04.2023 gegründet und ist unter Nummer 3026 beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert den Schwimmsport in all seinen Ausprägungen sowie ergänzender Sportarten zur Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportlern, Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Betreuern,
 - die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen,
 - die Entwicklung sportlicher Freizeitangebote,
 - die Zugehörigkeit zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Recklinghausen, im Kreissportbund Recklinghausen, im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen und kann weiteren Verbänden und Organisationen beitreten, sofern diese gleichartigen Ziele verfolgen oder es der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich ist. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dieser Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied oder an denen er in sonstiger Weise beteiligt ist, sind auch für das Mitglied des Vereins verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt bzw. durch seine Vereinszugehörigkeit diese Verbindlichkeit an.
- (2) Über den Beitritt zu und den Austritt aus einem Verband oder die Beteiligung an einer Organisation entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mitglieder

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Abschluss des Aufnahmevertrages.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an, die auf der Homepage unter www.sv-re.de einzusehen ist.
- (4) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht; für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern wird auf § 25 der Satzung verwiesen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Austritt ist gegen über dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu erklären.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn es sich mit der Entrichtung des Beitrags in Zahlungsrückstand befindet und nach schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung an, die dem Verein bekannte Adresse seiner Verpflichtung zur Leistung des Beitrages nicht nachkommt. Im Falle einer Streichung ist dem Mitglied die Beendigung der Mitgliedschaft mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - wenn es sich grob unsportlich verhält oder
 - wenn es dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
- Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe an die dem Verein letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben davon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge, Umlagen, Geldmittel

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Geld als Jahresleistung erhoben. Die Zahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren, zu dessen Teilnahme das Mitglied verpflichtet ist. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren trägt das Mitglied den erhöhten Verwaltungsaufwand durch Zahlung einer durch Beschluss des Vorstandes bestimmten Bearbeitungsgebühr.
- (2) Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Emailadresse mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge und ggfls. Umlagen zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, für das Ansehen des Vereins einzutreten und sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber kameradschaftlich und sportlich zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten und im Übrigen den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie den Weisungen der eingesetzten Trainer, Übungsleiter und Betreuer Folge zu leisten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschicke des Vereins mitzugestalten und durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Wortmeldung, Antragstellung, Redeausführung und Ausübung des Stimmrechts an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Fragen, Anregungen und Kritik an den Vorstand zu wenden sowie Anträge zu stellen und Beschwerden zu führen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und des Vereinszwecks Anspruch auf Förderung seiner sportlichen Belange durch den Verein und das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen sowie Vereinsveranstaltungen zu besuchen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Jedes Mitglied kann die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenden Rechte nur persönlich ausüben.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane im Sinne des § 10 der Satzung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einzusehen. Soweit die Niederschrift das Mitglied unmittelbar betrifft, ist ihm auf Verlangen eine auszugsweise Abschrift zu erteilen.

Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Jugendversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, über die Berufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstand, über die Änderung der Satzung, sie beschließt über eingereichte Anträge oder die Auflösung des Vereins. Der Vorstand kann an ihn delegierte Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres als Hauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Einberufung, Form und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Einberufungsfrist ergeben sich aus Absatz 1.

- (3) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind in dem Informationskasten an der Sportstätte des Vereins Hallenbad Herner Str. 160, 45659 Recklinghausen bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Beschlussfähigkeit ist als erster Punkt der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter unter Angabe der nach § 12 Absatz 1 der Satzung maßgeblichen Daten festzustellen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (2) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Verlangen der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und im Falle der geheimen Abstimmung ungültige Stimmen bleiben als nicht abgegeben unberücksichtigt.
- (4) Die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Änderung des Zwecks des Vereins. Zu seiner Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 15 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Zur Protokollführung ist der Geschäftsführer berufen. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer erstellt und ist von ihm zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Ressortleiter Finanzen
 - d. dem Ressortleiter Wettkampfwesen
 - e. dem Ressortleiter Breitensport
 - f. dem Ressortleiter BSG – Bilder, Soziale Medien Gestaltung
 - g. dem Ressortleiter Jugend
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 I BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (Ordnungsnummer 1)
 - b. der/m Geschäftsführer/in (Ordnungsnummer 2) und
 - c. dem/die Ressortleiter/in Finanzen (Ordnungsnummer 3).

Vorstandsmitglied kann nur ein unbeschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied sein. Eine Person kann nicht gleichzeitig verschiedene Vorstandsämter innehalten.

- (3) Rechtsgeschäftlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,00 (in Worten: fünftausend) EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig durch die als Jahreshauptversammlung stattfindende Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur übernächsten als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Neu- oder Wiederwahl des Vorsitzenden, des Ressortleiters Finanzen und des Ressortleiters Wettkampfwesen erfolgt in den Jahren mit ungerader, die des Geschäftsführers, des Ressortleiters Breitensport und des Ressortleiters BSG in den Jahren mit gerader Endziffer.
- (6) Der Ressortleiter Jugend wird nach den Bestimmungen der Vereinsjugend gewählt.
- (7) Die gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Tätigkeit nach Ende der Sitzung, auf der sie gewählt wurden.
- (8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Ende der Sitzung in dem ein neuer Amtsinhaber gewählt wurde.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss ein verwaistes Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Das durch Beschluss des Vorstands berufene Mitglied des Vorstands steht einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Vorstandsmitglied gleich.

- (10) Über ihren Geschäftsbereich haben die Vorstandsmitglieder zur als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn das Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand ausgeschieden ist. In diesem Falle ist der schriftliche Bericht dem Verein zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu übergeben.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt die von den Vereinsorganen und Vorstand satzungsmäßig gefassten Beschlüsse um und leitet den Verein in allen Belangen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander sowie das Verhältnis des Vereins und seiner Mitglieder zu Verbänden und Organisationen, in denen der Verein Mitglied oder an denen er in sonstiger Weise beteiligt ist. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins sowie die für den Verein oder seine Mitglieder verbindlichen Bestimmungen und Ordnungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied oder an denen er in sonstiger Weise beteiligt ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Vorstandsmitglieder Dritte in zu bildende Ausschüsse berufen und sich der Unterstützung einzelner oder mehrere in ihrer Verantwortung tätiger Personen vergewissern.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Satzung das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit näher und umfassender zu regeln und zu diesem Zweck Ordnungen zu beschließen. Diese Ordnungen sind, ohne Bestandteil der Satzung zu sein, für die Mitglieder verbindlich.

§ 18 Berufung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und -beurkundung

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber 6 mal im Geschäftsjahr nichtöffentlich zusammen (Vorstandssitzung). Zur Stimmabgabe sind ausschließlich Vorstandsmitglieder zugelassen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder gefasst wird. Nicht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als „nein“ bzw. „dagegen“. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

- (4) Über die Vorstandssitzungen und die in ihre gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Mail, Telefonkonferenz fassen oder mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen oder Digitalkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren, per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Vereinsjugend

§ 19 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Vereinsjugend, sofern deren Besorgung nicht dem Jugendvorstand übertragen ist. Der Jugendvorstand kann an ihn delegierte Aufgaben der Jugendversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidungen der Jugendversammlung sind für den Jugendvorstand und die Mitglieder der Vereinsjugend bindend.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Rechte in der Jugendversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (3) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Rechte in der Jugendversammlung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Die Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jugendhauptversammlung vor der als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Jugendversammlung ist vom Vorsitzenden der Jugend einzuberufen.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung auf die Jugendversammlung entsprechende Anwendung.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung findet auf sämtliche Angelegenheiten der Vereinsjugend entsprechende Anwendung, sofern sich aus den Vorschriften dieses Abschnittes nicht ein anderes ergibt. Die Vereinsjugend verwaltet sich mit dieser Maßgabe selbst.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dieses Abschnittes nur nach Anhörung der Jugendversammlung beschließen.

§ 21 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgaben der Vereinsjugend sind die eigenverantwortliche und selbstverwaltende sportliche und außersportliche Freizeitgestaltung von und mit Kindern und Jugendlichen für Kinder und Jugendliche sowie die Förderung individueller und sozialer Kompetenz, insbesondere durch

- die Berücksichtigung des speziellen Bedürfnisses und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen,
- die konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit Konsumverhalten,
- das Beachten, Üben und Einhalten demokratischer Prinzipien und
- die Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule sowie nationalen und internationalen Jugendorganisationen.

§ 22 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung (§19)
- b) der Jugendvorstand.

§ 23 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden der Jugend und
- b) zwei Beisitzern.

(2) Der Jugendvorstand wird durch die als Jugendhauptversammlung stattfindende Jugendversammlung für die Dauer bis zur nächsten als Jugendhauptversammlung stattfindende Jugendversammlung gewählt.

(3) Der Vorsitzende der Jugend repräsentiert die Vereinsjugend. Er vertritt sie und ihre Belange in und gegenüber dem Verein sowie in und gegenüber den Verbänden und Organisationen, in denen der Verein oder die Vereinsjugend Mitglied oder an denen der Verein oder die Vereinsjugend in sonstiger Weise beteiligt ist. Der Vorsitzende der Jugend muss zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig sein.

(4) Die Beisitzer sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufsicht

§ 24 Geschäfts- und Kassenprüfung

(1) Zur Überwachung der Geschäftsführung und des Finanzwesens des Vereins werden durch die als Jahreshauptversammlung stattfindende Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zwei Prüfer und für den Fall deren Verhinderung ein erster und ein zweiter Ersatzprüfer gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl der Prüfer ist nur einmal zulässig. Die Prüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

- (2) Die Prüfer haben die Finanz- und Vermögenslage des Vereins und die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Prüfung hat unter sachlichen und formellen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- (3) Die Prüfer sind berechtigt, sämtliche Unterlagen betreffend den Verein einzusehen, sofern der Verein durch Gewährung der Einsicht nicht gegen zwingende, gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (4) Die Prüfer erstatten nach Abschluss des Geschäftsjahres der als Jahreshauptversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht. Sie können der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands Vorschläge unterbreiten.

Ehrungen

§ 25 Ehrungen

- (1) Innerhalb des Vereins können folgende Ehrungen erfolgen:
 - a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden,
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - c) Verleihung der Vereinsehrennadel in Bronze, Silber oder Gold und
 - d) Ehrungen besonderer Art.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Aufbau, den Bestand oder die Erhaltung des Vereins erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte aller anderen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Vereinsehrennadel wird vom Vorstand für langjährige Vereinszugehörigkeit verliehen. Die Mitglieder erhalten die Vereinsehrennadel

In „Bronze“ für 10-jährige Vereinszugehörigkeit,

In „Silber“ für 20-jährige Vereinszugehörigkeit und

In „Gold“ für 30-jährige Vereinszugehörigkeit.

Zeiten unterbrochener Vereinszugehörigkeit werden zusammengerechnet.

- (6) Die Vereinsehrennadel in „Silber“ und „Gold“ kann an Vereinsmitglieder auch für besondere Verdienste in der Vereinsarbeit oder für besondere sportliche Erfolge verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (7) Die Verleihung der Vereinsehrennadel ist aus besonderem Anlass auch an Nichtvereinsmitglieder möglich. Sie erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (8) Aus besonderem Anlass können Mitglieder Ehrungen besonderer Art erfahren.

Haftung

§ 26 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Ende des Vereins

§ 27 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1994 Teil 1, Seite 3210) in seiner jeweils gültigen Fassung beteiligen. Eine Umwandlung durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) und ein Wechsel der Rechtsform sind ausgeschlossen.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Schwimmbezirk Nordwestfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Mit Beschluss über die Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren nach Maßgabe der für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Vorschriften.

Abschnitt: Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.